

Stellungnahme zur Erhebung der Verfahrenskostenstundungswirkung

RiAG Frank Frind (AG Hamburg) –Vorstandsmitglied BAKinso e.V.-

Eine empirisch gestützte Schätzung einer Verfahrenskostendeckung, wie nun vom Bundesland Rheinland-Pfalz erhoben, von mindestens ca. 60 % bis zum Abschluß der "§ 4b InsO -Phase" entspricht zu meiner Freude nach meiner Erinnerung auch meiner gutachtlichen diesbezüglichen Stellungnahme vor dem Rechtssausschuss des Deutschen Bundestages in der 16.Legislaturperiode, damals gestützt auf eine Befragung der hiesigen Treuhänder beim AG Hamburg nebst Hochrechnungsschätzung.

Nach meiner Einschätzung dürften auch in Hamburg die Verfahrenskosten "trotz" erfolgter Stundung in ungefähr 60 % der Fälle voll oder zumindest teilweise durch Kostenzahlung gedeckt worden sein.

Einer neuen Diskussion über die "Abschaffung der Kostenstundung" bedarf es angesichts der Erhebung nicht. Der letzte Absatz im Schreiben aus Rheinland-Pfalz ist auch nicht als petitum für eine Abschaffung, sondern angesichts des Ergebnisses der Erhebung vielmehr gerade für die Beibehaltung der bewährten Stundung zu verstehen.

Das BMJ erhebt derzeit bei den Insolvenzverwaltern gem. Schreiben v. 15.7.2010 m.E. leider fälschlich nur die Frage der "Rückzahlungen" (bis oder in der § 4 b - Phase) aus Mitteln des Schuldners ohne zu erfragen, ob eine anderweitige Massegenerierung auch zur Deckung der Verfahrenskosten beiträgt (z.B. aus Anfechtung, etc.). Ich habe VID und BMJ darauf hingewiesen.

Die von Rheinland-Pfalz mitgeteilte Erhebung ist mir hinsichtlich des Zeitpunktes unklar: "Abgerechnete" Verfahren könnten schlußgerechnete Verfahren oder solche mit Beendigung der § 4 b -Phase sein, gegen letzters spricht aber die Mitteilung, es seien Verfahren aus dem Jahre 2003 (2003 plus 10 Jahre= 2013). Erhoben wurden wohl Verfahren zum Zeitpunkt der Erteilung/Versagung der Restschuldbefreiung. Sofern die Erhebung nur schlußgerechnete Verfahren betrifft, sind ihre "Ergebnisse" sogar in der zeitlichen Verlängerungsprognose als noch positiver einzuschätzen, da wir mittlerweile in der § 4 b -Phase teilweise noch erhebliche Ratenzahlungen generieren. Insofern ist es m.E. richtig und entspricht auch der Position des BAKinso e.V. nach wie vor die Abschaffung der Verfahrenskostenstundung abzulehnen.

Interessant wäre die Zusammensetzung der Verfahrenskostendeckungen zu ermitteln: Mehr Massegenerierung jenseits schuldneigener Mittel oder umgekehrt ? Dies würde aber entsprechend akribische Befragungen der Treuhänder oder genaue Durchsicht der Akten voraussetzen. Bedeutsam wäre diese Frage für künftige Schätzungen wg. Einschränkung des Lastschriftwiderrufes oder der Forderung nach Umsetzung der Abschaffung des § 312 Abs.2 InsO.